

**Satzung
der Stadt Geisenheim über die
Errichtung von Gartenhütten und
Geräteschuppen im Außengebiet**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 102) in Verbindung mit der Hess. Bauordnung vom 6. Juli 1967 (GVBl. I S. 101) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim in der Sitzung am 3. Mai 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Errichtung von Gartenhütten und Geräteschuppen kann im Außengebiet nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zugelassen werden. Davon unbeschadet sind sie genehmigungspflichtig durch die Untere Naturschutzbehörde.

§ 2

Im Außengebiet sind verboten:

- a) die Errichtung von Wochenendhäusern,
- b) die Errichtung von Anlagen, die der Werbung dienen.

§ 3

Gartenhütten und Geräteschuppen dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, die mindestens 500 qm groß sind. Auf jedem Grundstück darf jedoch nur ein Gebäude errichtet werden. Dabei ist es ohne Belang, aus wieviel Flurstücken das Grundstück besteht. Der Abstand des Gebäudes muß von den seitlichen Grundstücksgrenzen mindestens 5 m und von Waldungen mindestens 35 m betragen.

§ 4

Für die Errichtung, Größe, Gestaltung und Nutzung von Gartenhütten und Geräteschuppen wird folgendes festgesetzt:

- a) Sie werden nur gestattet, wenn der umbaute Raum weniger als 30 cbm beträgt.
- b) Die überbaute Grundfläche darf höchstens 12 qm betragen, wobei Vordächer der Grundfläche hinzuge-rechnet werden. Vordächer bis zu einem Meter werden nicht berechnet.
- c) Die Dachhöhe, bei Satteldächern die Firsthöhe, darf an der höchsten Stelle vom Abschnitt des ursprünglichen Geländes gemessen, nicht mehr als 2,50 m betragen.
- d) Die Farbe der Dachflächen darf nur dunkelbraun oder schwarz sein.
- e) Die Außenflächen des Gebäudes sind unauffällig in Holz zu gestalten. Metall- und Kunststoffverkleidungen und dgl. sind verboten. Der Anstrich der Außenflächen des Gebäudes ist so zu wählen, daß sich das Gebäude unauffällig in die Landschaft einfügt.
- f) Feuerstätten sind nicht zugelassen.

§ 5

Nach den Bestimmungen des Hess. Nachbarrechtsgesetzes sowie der Feldwegeordnung müssen Einfriedigungen von der Grundstücksgrenze 0,50 m zurückbleiben.

§ 6

Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Nachbargrundstücke und öffentliche Flächen abgeleitet werden. Dies gilt unbeschadet weitergehender Vorschriften zur Beseitigung, insbesondere betr. die Beseitigung sonstiger Abwässer (vgl. z.B. § 52 HBO).

§ 7

Die Gartenhütten und Geräteschuppen sind in baulich einwandfreien Zustand zu erhalten. Baufällige und verwahrloste Gebäude sind innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Magistrat zu renovieren oder zu beseitigen.

§ 8

Gartenhütten und Geräteschuppen werden nur auf jederzeitigen Widerruf genehmigt. Der Widerruf wird ausgesprochen, wenn das landwirtschaftlich genutzte Gelände, auf dem sich das Gebäude befindet, einer anderen Nutzung zugeführt, das Gebäude ohne Genehmigung verändert oder das Gebäude zweckentfremdend genutzt wird oder sonstige Gründe vorliegen, die den Widerruf rechtfertigen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Geisenheim, den 15. Mai 1974

DER MAGISTRAT
gez.: Friedrich, Bürgermeister

**Veröffentlicht im „Geisenheimer
Lindenblatt“ vom 24.5.1974 - 21-**